jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 PBVG Organe der Arbeitnehmerschaft (Personalvertretungsorgane)

PBVG - Post-Betriebsverfassungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

1. (1)Personalvertretungsorgane sind:
    1. 1.Betriebsversammlung;
    2. 2.Vertrauenspersonenausschuß;
    3. 3.Personalausschuß;
    4. 4.Zentralausschuß;
    5. 5.Personalvertreterversammlung;
    6. 6.Wahlausschüsse (Vertrauenspersonenwahlausschuß, Personalwahlausschuß, Zentralwahlausschuß);
    7. 7.Rechnungsprüfer.
2. (2)In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Konzernvertretung gebildet werden (§§ 51, 52).
3. (3)In den Organen nach Abs. 1 Z 2 bis 4 sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at